

**Vorlage Nr.:** 7.240/2021 öffentlich

**Berichterstatter:** Hr. Hotopp, Amtsleiter Bauen

**Gegenstand der Vorlage**

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ilsenburg im Bereich des Karrberg für Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB im OT Drübeck  
hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beratungsfolge**

Gremium	Sitzung	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Mitwirk.- verbot
Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss	10.11.2021					
Ortschaftsrat Drübeck	16.11.2021					
Hauptausschuss	18.11.2021					
Stadtrat	24.11.2021					

**Beschlussvorschlag**

- 1. Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg beschließt die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des „Karrbergs“ für Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB der Stadt Ilsenburg im OT Drübeck durchzuführen.**
- 2. Dem vorliegenden Geltungsbereich wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Schritte zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens zu veranlassen. Es ist ein Planungsbüro einzubeziehen und zu beauftragen.**

## **Begründung**

Im Nachgang der Beschlussfassung des Stadtrats vom 28.07.2021 über die Aufstellung des B-Plans „Karrberg“ und die 5. Änderung des F-Plans ist aufgefallen, dass die Beschlüsse 7.201/2021 und 7.202/2021 unter Verletzung des Mitwirkungsverbots des § 33 KVG LSA gefasst wurden. Die Beschlüsse sind gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA unwirksam und deshalb neu zu fassen.

Die Flurstücke 794/15, 778/14, 776/14, 777/15, 795/14, 793/15, 792/14, 791/15, 15/6, 15/5, 1033/15, 1032/15, 13/0 (tlw.), 764/1, 1016/14, 1017/14, 998/14, 999/14, 1049/14, 1048/14 und 1050/14 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Wernigerode. Auf den Flächen befinden sich gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde das gesetzlich geschützte Biotop planar-kolline Frischwiesen mit Übergang in Halbtrockenrasen (§ 22 (1) Nr. 3 und 5 NatSchG LSA); die Gehölzbestände sind Bestandteil einer Streuobstwiese sowie Hecken- und Feldgehölze (§ 22 (1) Nr. 7 und 8 NatSchG LSA).

Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, dem Schutz der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und/oder der besonderen Bedeutung für die Erholung. Es gelten die Ge- und Verbote der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG-VO HV WR).

Die Stadt bezweckt, die Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB durch geeignete Darstellungen wie „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) in dem Flächennutzungsplan zu sichern. Zu diesem Zwecke sind langfristig die Flächen in gemeindliches Eigentum zu überführen. Parallel ist ein Bebauungsplan inhaltsgleich aufzustellen.

## **Gesetzliche Grundlagen**

§ 1a Abs. 3 BauGB, §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2a BauG

## **Finanzielle Auswirkungen**

Ja       Nein

im HH-Jahr: 2022 ff.

Erträge/Einzahlungen in EUR:

Aufwendungen/Auszahlungen in EUR: 10.000

Loeffke  
Bürgermeister

Anlagen:  
Luftbild  
Liegenschaftskarte  
Auszug F-Plan  
Negativtest UNB